



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0406(COD)**

14943/21
ADD 1

COMER 113
IA 204
CODEC 1634

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 775 final - ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 775 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2021) 775 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.12.2021
COM(2021) 775 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang
durch Drittländer**

{SEC(2021) 418 final} - {SWD(2021) 371 final} - {SWD(2021) 372 final}

ANHANG I

Reaktionsmaßnahmen der Union nach Artikeln 7 und 8

Folgende Maßnahmen können nach Artikeln 7 und 8 erlassen werden:

- (a) gegebenenfalls Aussetzung von Zollzugeständnissen und Einführung neuer oder höherer Zölle, einschließlich der Wiedereinführung von Zöllen in Höhe des Meistbegünstigungszollsatzes oder der Einführung von über dem Meistbegünstigungszollsatz liegenden Zöllen, oder Einführung zusätzlicher Abgaben auf Einführen oder Ausführen von Waren,
- (b) gegebenenfalls Aussetzung von geltenden internationalen Verpflichtungen und Einführung oder Erhöhung der Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen oder sonstigen Maßnahmen, oder der Bezahlung von Waren,
- (c) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen und Einführung von Beschränkungen des Handels mit Waren, sei es in Form von Maßnahmen, die für Durchfuhrwaren gelten, oder von internen Maßnahmen, die für Waren gelten,
- (d) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts, an Vergabeverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen, und:
 - i) Ausschluss von Waren, Dienstleistungen, Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen des betroffenen Drittlandes oder von Angeboten, deren Gesamtwert zu mehr als einem bestimmten Prozentsatz auf Waren oder Dienstleistungen des betreffenden Drittlandes entfällt, von der Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder
 - ii) Auferlegung eines obligatorischen Preisaufschlags¹ auf Angebote von Waren, Dienstleistungen oder Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen des betroffenen Drittlandes bei/aufgrund/zur der Gewichtung der Preisbewertung.

Der Ursprung wird auf der Grundlage des Anhangs II bestimmt,

- (e) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen und Einführung von Beschränkungen der Ausfuhr von Waren, die unter die Ausfuhrkontrollregelung der Union fallen,
- (f) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen hinsichtlich des Handels mit Dienstleistungen und Einführung von den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigenden Maßnahmen,
- (g) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen und Einführung von ausländische Direktinvestitionen beeinträchtigenden Maßnahmen,
- (h) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen hinsichtlich handelsbezogener Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und Einführung von Einschränkungen beim Schutz dieser Rechte des geistigen Eigentums oder ihrer

¹ Obligatorischer Preisaufschlag bei der Preisbewertung bedeutet eine Verpflichtung von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen, die Aufträge nach dem öffentlichen Vergaberecht vergeben, den Preis von Waren oder Dienstleistungen gemäß diesem Absatz, die in einem Vergabeverfahren angeboten werden, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zu erhöhen.

kommerziellen Nutzung, in Bezug auf Rechteinhaber, die Staatsangehörige des betroffenen Drittlandes sind,

- (i) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen hinsichtlich Finanzdienstleistungen und Einführung von Einschränkungen für das Bank- und Versicherungswesen, den Zugang zu Kapitalmärkten der Union und sonstigen Finanzdienstleistungen,
- (j) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Zollbehandlung von Waren und Einführung von Einschränkungen bei Registrierungen und Genehmigungen nach dem Chemikalienrecht der Union,
- (k) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Zollbehandlung von Waren und Einführung von Beschränkungen von Registrierungen und Genehmigungen nach den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der EU,
- (l) gegebenenfalls Aussetzung geltender internationaler Verpflichtungen und Einführung von Beschränkungen beim Zugang zu von der Union geförderten Forschungsprogrammen oder Ausschluss aus diesen Programmen.

ANHANG II

Ursprungsregeln

1. Der Ursprung einer Ware wird nach Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bestimmt.
2. Der Ursprung einer Dienstleistung, einschließlich einer Dienstleistung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, wird anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die diese Dienstleistung erbringt, bestimmt. Als Herkunft des Dienstleisters gilt
 - (a) bei natürlichen Personen das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem die Person ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat;
 - (b) bei juristischen Personen,
 - i) wenn die Dienstleistung nicht über eine gewerbliche Niederlassung innerhalb der Union erbracht wird, das Land, in dem die juristische Person gegründet oder nach dessen Recht sie anderweitig errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet sie in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt,
 - ii) wenn die Dienstleistung über eine gewerbliche Niederlassung innerhalb der Union erbracht wird,
 - (a) übt die juristische Person in so erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die juristische Person niedergelassen ist, Geschäftstätigkeiten aus, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des Mitgliedstaats verbunden ist, so gilt als Herkunft dieser juristischen Person der Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist,
 - (b) übt die juristische Person, die eine Dienstleistung erbringt, nicht in so erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten aus, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des Mitgliedstaats verbunden ist, in dem sie niedergelassen ist, so gilt als Herkunft dieser juristischen Person die Herkunft der natürlichen oder juristischen Personen, in deren Eigentum die juristische Person steht oder von denen sie beherrscht wird. Die juristische Person „steht im Eigentum“ von Personen eines Landes, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen des betreffenden Landes befinden, und sie wird von Personen eines Landes „beherrscht“, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.
 - iii) Sollte beschlossen werden, dass die Reaktionsmaßnahmen der Union auf juristische Personen angewandt werden sollen, die unter Unterabsatz ii Buchstabe a fallen, gilt abweichend von Unterabsatz ii Buchstabe a als Herkunft dieser Person die Staatsangehörigkeit oder der ständige Aufenthaltsort der natürlichen oder juristischen Person oder Personen, in

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

deren Eigentum die juristische Person in der Union steht oder von der/denen sie beherrscht wird. Die juristische Person „steht im Eigentum“ von Personen eines Landes, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen des betreffenden Landes befinden, und sie wird von Personen eines Landes „beherrscht“, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

3. Als nationaler Ursprung einer Investition gilt:

- (a) ist die Investition in so erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Investition getätigt wurde, an Geschäftstätigkeiten beteiligt, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des Mitgliedstaats verbunden ist, so gilt als nationaler Ursprung dieser Investition der Mitgliedstaat, in dem sie getätigt wurde,
- (b) ist die Investitionen nicht in so erheblichem Umfang an Geschäftstätigkeiten beteiligt, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des Mitgliedstaats verbunden ist, in dem sie getätigt wurde, so gilt als nationaler Ursprung dieser Investition die Staatsangehörigkeit der natürlichen oder juristischen Personen, in deren Eigentum sie steht oder von denen sie beherrscht wird. Die Investition „steht im Eigentum“ von Personen eines Landes, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen des betreffenden Landes befinden, und sie wird von Personen eines Landes „beherrscht“, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen,
- (c) Sollte beschlossen werden, dass die Reaktionsmaßnahmen der Union für juristische Personen gelten sollen, die unter Unterabsatz a fallen, gilt abweichend von Unterabsatz a als nationaler Ursprung der Investition die Staatsangehörigkeit oder der ständige Aufenthaltsort der natürlichen oder juristischen Person oder Personen, in deren Eigentum die Investition in der Union steht oder von der/denen sie beherrscht wird. Die Investition „steht im Eigentum“ von Personen eines Landes, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen des betreffenden Landes befinden, und sie wird von Personen eines Landes „beherrscht“, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

4. In Bezug auf handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ist der Begriff „Staatsangehörige“ in dem Sinne zu verstehen, wie er in Artikel 1 Absatz 3 des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums gebraucht wird.